

**FRÜHLINGSERWACHEN
IST EIN GEMEIN-
NÜTZIGER VEREIN,
DER SICH BUNDESWEIT
FÜR GEMEINSCHAFT
UND VIELFALT VOR ORT
EINSETZT SOWIE
OFFENHEIT UND
ZUVERSICHT IM
GESELLSCHAFTLICHEN
DIALOG FÖRDERT.**

PRÄAMBEL

Frühlingserwachen ist ein zivilgesellschaftlicher Verein, die sich für Gemeinschaft und Vielfalt vor Ort einsetzt sowie Offenheit und Zuversicht im gesellschaftlichen Dialog fördert. Wir stehen für Teilhabe und Zusammenhalt, die nur durch die respektvolle und unvoreingenommene Begegnung aller Bevölkerungsgruppen entstehen. Daher bieten wir verschiedene Formate an, die den Dialog dort fördern, wo Schweigen und Verslossenheit vorherrschen.

Unsere Gemeinschaft entsteht jeden Tag neu. Egal ob in der Nachbarschaft, auf der Arbeit oder in der Schule, in den Gemeinden, Sportvereinen oder bei sozialen Projekten. Wir möchten einen Teil dazu beitragen, dass auch Menschen unterschiedlichen Alters, Herkunft, Interessen und sozialem Hintergrund einander kennenlernen können. Nur durch einen offenen und achtsamen Dialog kann die Gemeinschaft in unserer Stadt gestärkt werden.

Wir wünschen uns eine Gemeinschaft, in der sich Jede*r integriert und aufgehoben fühlt. Unserer Ansicht nach wird ein Ort durch eine vielfältige und bunte Bevölkerung bereichert. Dieses positive und hoffnungsvolle Verständnis von Vielfalt möchten wir in den politischen Dialog einfließen lassen.

Durch mobile Dialogformate wollen wir an verschiedenen Orten unkompliziert zugängliche Begegnungsräume schaffen, in denen durch das gegenseitige Kennenlernen Vorurteile und Ängste abgebaut werden. So gibt Frühlingserwachen auch den Menschen, die sonst nicht miteinander in Kontakt kommen würden, die Möglichkeit, miteinander zu reden und schafft damit Räume für ein konstruktives und persönliches Gespräch.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Frühlingserwachen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Frühlingserwachen e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Friedrichshafen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Durchführung wissenschaftlicher und interkultureller Veranstaltungen,
 - (b) die Stärkung des gesellschaftspolitischen Dialogs und der Partizipation sowie die Förderung von Vielfalt und Weltoffenheit im Alltag über die Schaffung inkludierender und mobiler Dialogplattformen, sowie die Veranstaltung von Begegnungsfesten zur Vernetzung gesellschaftlicher Akteure,
 - (c) die Förderung, Etablierung und das Bewerben von regelmäßigen Treffen, die den politischen Dialog und Austausch fördern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Zeppelin Stiftung, Friedrichshafen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichten.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (1)-(3) und § 5 (1)-(6) entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Fördermitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags, der wie die Mitgliedsbeiträge eingezogen wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt jedes Fördermitglied selbst schriftlich zum Vereinsbeitritt fest. Für Förderbeiträge gelten außerdem § 6 (3), (4).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, freiwilligen Austritt aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Der Vorstand kann durch Beschluss einen früheren Austritt zulassen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der

zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, das öffentliche Ansehen des Vereins gefährdet oder ihm schadet, sich in sonstiger Weise in grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme geben.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Ein Mitglied scheidet mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (6) Einem Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstands sein Sonderstatus nach freiem Ermessen entzogen werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, der Person die Gründe für den Entzug mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Solange das Mitglied je mit der vollständigen Zahlung seines jährlichen Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung oder nach ergebnislosem Rücklauf eines Einzuges im Rückstand ist, ruht das Stimmrecht des Mitglieds in jedem Organ des Vereins. Das Mitglied ist solange auch nicht wählbar. Der Ausschluss eines Mitglieds wegen Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags ist in § 5 (3) geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Über die Rechte und Pflichten der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus drei Sprecher*innen als Vorsitzende, dem*der Schatzmeister*in und ein bis drei Beisitzer*innen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch eine*n Sprecher*in und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes. Entscheidungen des Vorstands sind mit einfacher Mehrheit zu treffen. Um entscheidungsfähig zu sein, müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder in Person oder über digitalem Wege anwesend sein.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, gerechnet von der Wahl an. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel wöchentlich tagen. Dies kann auch auf digitalem Wege geschehen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Vorstand darf über die Aufnahme von Kredit und über die Tätigkeit von Rechtsgeschäften, die den Verein in einer Höhe von über 1000 Euro belasten, nur mit der einstimmigen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder entscheiden.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats,
 - (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Beirats zur Berufung vor.

§11 Kassenprüfer

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Teil des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse, einschließlich der Kassenbücher, mindestens einmal im Jahr im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen und dieser darüber Bericht zu erstatten.
- (4) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht auf Einblick in die Kasse, einschließlich der Kassenbücher (unvermutete Prüfung).

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat kann aus natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die nach § 10 (2) von dem Vorstand vorgeschlagen werden und durch stimmberechtigte Mitglieder mit einfacher Mehrheit im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglieder des Vereins können auch Mitglieder des Beirats sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder über eine Begrenzung der Mitgliederzahl des Beirats.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.
- (5) Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr, wenn möglich circa zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Auch eine digitale Ausgestaltung der Beiratssitzung ist möglich. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sein sollten.
- (6) Beiratsmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
- (7) Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach § 17 Abs. 5 über den Ausschluss eines Beiratsmitglieds aus dem Beirat. Voraussetzung ist die schuldhafte Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise oder massives juristisches oder moralisches Fehlverhalten.

§ 13 Zuständigkeiten des Beirats

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins.
- (2) Der Beirat begleitet die Weiterentwicklung des Vereins intensiv.
- (3) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit im Sinne eines Botschafters des Vereins.
- (4) Der Beirat wirkt bei der Gewinnung strategischer Partnerschaften mit.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands.
 - b. Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst in den letzten beiden Novemberwochen, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich auf postalischem oder digitalen Weg unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, stimmt die Versammlung ab.
- (4) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine*n Leiter*in.
- (2) Das Protokoll wird von dem*der Protokollführer*in geführt. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in. Das Protokoll ist von dem*der jeweiligen Protokollführer*in und Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleitenden und des*der Protokollführer*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der*die Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn es mindestens eines der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der*diejenige, welche*r die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl so lange zu wiederholen bis ein eindeutiges Ergebnis vorliegt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der*die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Sollte der Verein mehr als 50 Mitglieder zählen, muss lediglich ein Drittel der Mitglieder bei dieser Versammlung anwesend oder vertreten sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 6 Wochen mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen eine weitere

Mitgliederversammlung einzuberufen, die in Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Sprecher*innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Zeppelin Stiftung, Friedrichshafen (§2 Abs. 6).

§ 19 Anschriften der Mitglieder zwecks Postsendungen und Zustellungen

- (1) Alle Mitteilungen, Beschlüsse und sonstige Nachrichten welche dem Mitglied nach der Satzung oder von Gesetzes wegen schriftlich bekannt zu machen sind, werden dem Mitglied an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift geschickt; sie gelten damit als ordentlich zugestellt, und zwar auch dann, wenn die Postsendung, als unzustellbar zurückkommt.
- (2) Entscheidungen des Vereins, die das Mitglied individuell betreffen und nur innerhalb einer gewissen Frist angefochten werden können, sind mit Einwurf-Einschreiben oder per Boten zuzustellen; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§20 Schlussbestimmung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Im Falle des unwirksam Werdens einer Bestimmung oder der Feststellung der Unwirksamkeit einer Bestimmung hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung diese durch eine andere, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 2. November 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Gründungskosten trägt der Verein.